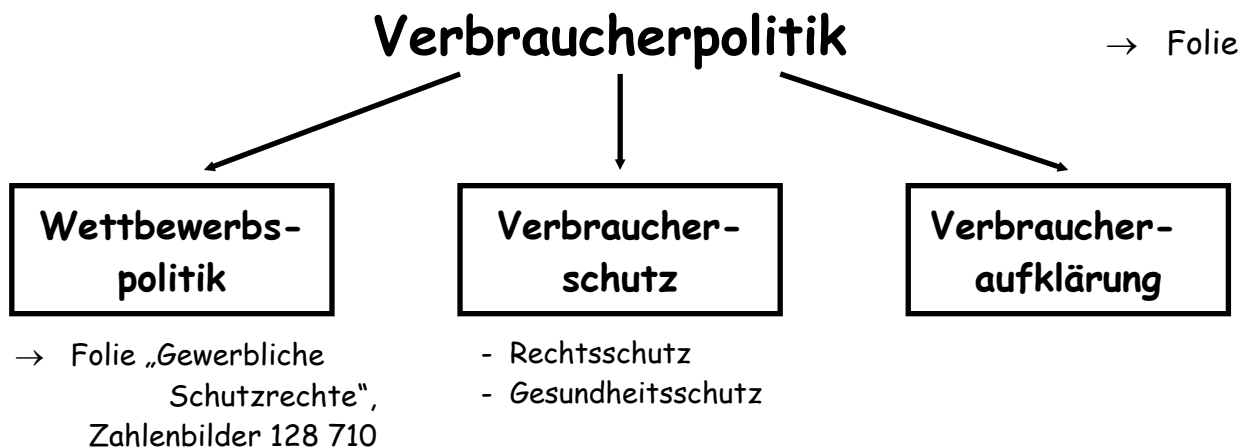


## 5 Der Verbraucherschutz

### 5.1 Überblick über den Verbraucherschutz

Der private Einzelverbraucher hat naturgemäß eine verhältnismäßig schwache Stellung gegenüber den gewerblichen Anbietern. Deshalb sollen zahlreiche Verbraucherschutzbestimmungen die Stellung der Einzelverbraucher stärken.

In der sozialen Marktwirtschaft hat die staatliche Verbraucherpolitik das Ziel, die Stellung des Einzelverbraucher zu stärken.



Die Verbraucheraufklärung soll die Marktübersicht erhöhen, Kenntnisse über die Wirkungsweise des marktwirtschaftlichen Systems vermitteln und ein kritisches Verbraucherverhalten entwickeln.

## 5.2 Die Warenkennzeichnung

Die Verbraucher können das riesige Angebot an Waren und Dienstleistungen kaum überschauen. Die Warenkennzeichnung ist für die Verbraucher bei der Kaufentscheidung von großer Bedeutung und wurde in den letzten Jahren immer wieder verbessert.

### a) gesetzliche Warenkennzeichnungen

#### - die **Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**

Auf den Fertigverpackungen von Lebensmitteln müssen die Angaben Inhaltsbezeichnung, Anschrift des Herstellers und des Verpackers, Verzeichnis der Zutaten (Inhaltsstoffe), Mindesthaltbarkeitsdatum enthalten sein.

#### - das **Handelsklassengesetz**

Landwirtschaftliche Erzeugnisse werden nach Handelsklassen eingeteilt:

- Obst und Gemüse mit den Klassen „Extra“ (hervorragend), I (gut), II, III
- Eier mit den Klassen A, B und C,
- Geflügel und Milcherzeugnisse.

#### - das **Eichgesetz**

Fertigpackungen müssen so gestaltet sein, dass keine größere Füllmenge vorgetäuscht werden als enthalten sind (Mogelpackungen).

Fertigpackungen müssen eine Mengenkennzeichnung tragen, die Gewicht, Volumen, Stückzahl und Füllmenge enthalten.

#### - die **Preisangabenverordnung**

Dem Verbraucher sollen Preisvergleiche ermöglicht werden. So müssen ...

... ausgestellte Waren deutlich ersichtlich mit Preisen versehen werden.

... Preise im Dienstleistungsgewerbe (z. B. beim Friseur, in Gaststätten, beim Schuhmacher, in der Kfz.-Werkstatt) im Schaufenster/-kasten ausgehängt werden.

... Kraftstoffpreise an Tankstellen deutlich lesbar sein.

#### - das **Textilkennzeichnungsgesetz (TKG)**

Das deutsche TKG ist den Textilkennzeichnungsrichtlinien der EU angepasst.

Es ist für Industrie, Handel und Verbraucher verbindlich und regelt die

Angabe des Rohstoffgehalts von Textilerzeugnissen. Ziel des Gesetzes ist es,

den Verbraucher zu informieren, aus welchen textilen Rohstoffen ein

Erzeugnis besteht.

## b) freiwillige Warenkennzeichnung

Güte- und Prüfzeichen sollen einen genau festgelegten Qualitäts- oder Sicherheitsstandard verbürgen.



Das Wollsiegel garantiert, dass der Rohstoff aus reiner Schurwolle besteht.



Das Deutsche Institut für Normung e. V. erstellt Normen wie Abmessungen (z. B. Schrauben, Papier), Qualitätsmerkmale, Untersuchungs- und Messverfahren sowie Sicherheitsanforderungen.



Elektrogeräte mit diesem Prüfzeichen wurden geprüft und entsprechen den Anforderungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) hinsichtlich Funktionsfähigkeit und elektrischer Sicherheit.



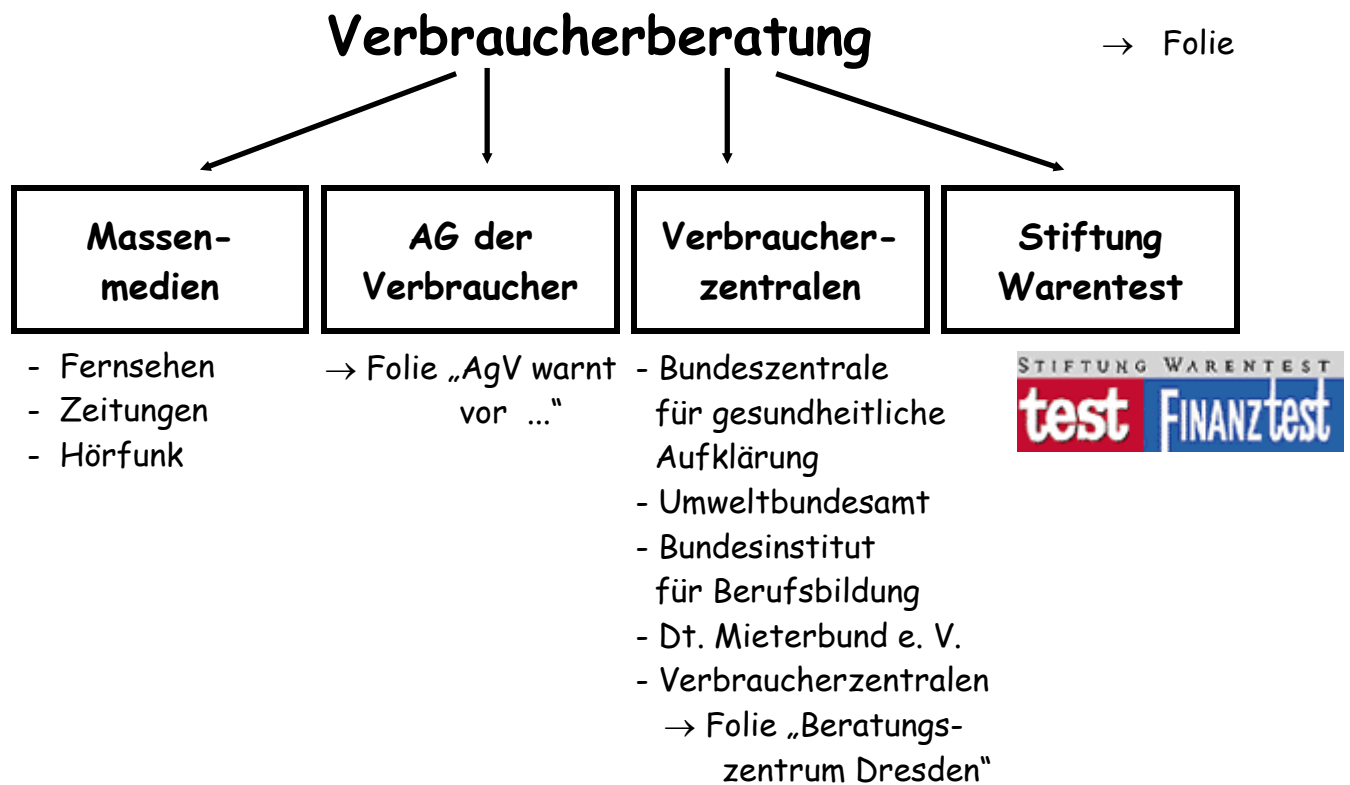
Technische und elektrotechnische Geräte mit dem Zeichen „Geprüfte Sicherheit“ (GS) entsprechen den Sicherheitsanforderungen.



Mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ dürfen die Hersteller werben, deren Produkte wenig umweltbelastend sind. Dazu gehören Sprays ohne Treibgas, Recyclingpapier, Mehrwegflaschen und Farben ohne Lösungsmittel.

## 5.3 Die Verbraucherberatung

Nur gut informierte Verbraucher können richtige Kaufentscheidung treffen.



Verbraucher wünschen Informationen über die ...

- ... Beschaffenheit und Handhabung des gewünschten Produktes,
- ... Nutzungsmöglichkeiten,
- ... Wirtschaftlichkeit (z. B. Energieverbrauch),
- ... Angebotspalette,
- ... Qualität,
- ... Preise.

## 5.4 Die Regelungen zur Sicherung des Wettbewerbs

Zahlreiche Gesetze und Verordnungen sollen die Stellung der Verbraucher auf dem Markt stärken:

### - **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

Das UWG schützt die Verbraucher vor Täuschungen im geschäftlichen Verkehr und vor wettbewerbswidrigem Verhalten einzelner Anbieter von Waren und Dienstleistungen.

Gemäß UWG sind folgende Handlungen unlauter und damit unzulässig:

- irreführende Werbung (falsche Angaben über Ursprung, Herstellungsart oder Preis der Ware, z. B. Bezeichnung „Luxus“ für Normalausstattung),
- sittenwidrige Werbung (= aufdringliche Werbung, die ein ruhiges Prüfen der Angebote durch den Verbraucher verhindert, z. B. Ansprechen von Kunden auf der Straße, unerbetene Telefonanrufe, Zusenden unbestellter Waren),
- Verleumdungen von Konkurrenten durch unwahre Behauptungen,
- Missbrauchen von fremden Geschäfts-, Waren- oder Firmenbezeichnungen.

### - **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, auch: Kartellgesetz)**

Das GWB untersagt Absprachen der Unternehmen untereinander, die zu Lasten der Verbraucher gehen könnten.

z. B.: Absprachen bei den Benzinpreisen

### - **Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz)**

## 5.5 Der Schutz gegen die AGB

In so genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Anbieter die Bedingungen für das Abwickeln von Rechtsgeschäften.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schützt die Verbraucher vor knebelnden AGB:

- AGB dürfen nur Vertragsbestandteil werden, wenn ausdrücklich auf sie verwiesen wird.  
→ Folie „... gute Frau, hier steht doch ganz klar und deutlich ...“
- Der Verwender darf sich keine unangemessen lange Zeit zur Annahme des Vertrages oder zur Lieferung vorbehalten.
- Klauseln über Preiserhöhungen sind nur bei Lieferungsverzug erlaubt.
- Zugesagte Leistungen dürfen nur geändert werden, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist.  
→ Folie „Sie wissen ja: Werkseitige Änderungen hatten wir uns vorbehalten!“
- Das Leistungsverweigerungs- und das Zurückbehaltungsrecht dürfen nicht eingeschränkt werden.
- Es dürfen keine Vertragsstrafen vereinbart werden.
- Das Recht auf Vertragslösung bei schuldhaften Pflichtverletzungen darf nicht eingeschränkt werden.